

22. Juli 2025

Vorschläge zur Ausgestaltung der Frühstart-Rente

Wir begrüßen die von den Regierungsparteien beabsichtigte Einführung der Frühstart-Rente und die hierzu geplante privatwirtschaftliche Organisation als weiteren Baustein einer früh beginnenden Altersvorsorge. Wir setzen uns dafür ein, eine breite Auswahl verschiedener Spar- und Anlageprodukte für die Frühstart-Rente zuzulassen, so dass eine Gleichbehandlung von einer Geldrente und von Wohneigentum als Instrumenten für eine private Altersvorsorge erfolgen kann. Wohneigentum als eine von vielen Menschen präferierte Form der Altersvorsorge ist ein Grundpfeiler zur Sicherung des Lebensstandards im Alter. Gerade für junge Kunden ist es entscheidend, frühestmöglich mit der Vorsorge zur Erfüllung ihrer Wohneigentumswünsche zu beginnen. Die Einführung der Frühstart-Rente sollte deshalb in Verbindung mit den im Referentenentwurf eines pAV-Reformgesetzes vom 30. September 2024 geplanten Vorschlägen zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge erfolgen.

Eine Frühstart-Rente sollte dabei im Einzelnen wie folgt ausgestaltet sein:

- Die Frühstart-Rente sollte eine breite Auswahl bewährter Spar- und Anlageprodukte umfassen. Das Angebot von Verträgen, die mit der Frühstart-Rente gefördert werden, sollte unter Berücksichtigung eines level-playing-field allen Anbietern von privaten Altersvorsorgeverträgen offenstehen. Beispielsweise sollten im Sinne einer Wahlfreiheit der Verbraucher für die Frühstart-Rente z. B. Fondsprodukte, Banksparverträge, Bausparverträge (zur späteren Bildung von privatem Wohneigentum) und Versicherungsprodukte gleichermaßen zugelassen werden.
- Zusätzliche freiwillige Einzahlungen auf den mit der Frühstart-Rente geförderten Vertrag sollten bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs des Vertragsinhabers möglich sein, damit das der späteren Altersvorsorge dienende Vermögen im Laufe der Jahre mit Unterstützung durch Eltern, Großeltern und andere Verwandte kontinuierlich aufgebaut werden kann.
- Der für einen minderjährigen Vertragsinhaber abgeschlossene und mit der Frühstart-Rente geförderte Altersvorsorgevertrag sollte nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Vertragsinhabers mit der Förderung durch Sonderausgabenabzug und Altersvorsorgezulagen nach §§ 10a, 83 ff. EStG fortgesetzt werden können.
- Der Vertragsinhaber sollte nach Vollendung des 18. Lebensjahres zudem die Möglichkeit haben, das mit der Frühstart-Rente aufgebaute Kapital ohne Verlust der Förderung auf einen geförderten privaten Altersvorsorgevertrag eines anderen Anbieters zu übertragen, der ebenfalls auf den Namen des Vertragsinhabers lautet. Wie bislang, sollte das aufgebaute Eigenkapital auch auf einen Altersvorsorge-Bausparvertrag übertragen werden können, damit es nach § 92a EStG z. B. für den Erwerb einer selbst genutzten Wohnung durch junge Familien verwendet werden kann.
- Entsprechend den Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge sollte es zur Ermöglichung einer größeren Flexibilität für den Vertragsinhaber und zur Vermeidung hoher Kosten in der Auszahlungsphase ausreichend sein, dass Anbieter bei Erreichen der Regelaltersgrenze einen Auszahlplan bis zum 85. Lebensjahr ohne lebenslange Teilverrentung anbieten können.
- Zur Ermöglichung einer Prüfung der Anspruchsberechtigung sollten rechtzeitig die erforderlichen behördlichen Prozesse etabliert werden, da nur der Staat über die Informationen dazu verfügt, welche Kinder im Alter von sechs bis 18 Jahren eine Bildungseinrichtung in Deutschland besuchen und eine Frühstart-Rente erhalten können.